

Selbständigenvorsorge für Unternehmer:innen

Jede:r österreichische Unternehmer:in kann 1,53 % der jährlichen Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung steuerschonend für die private Vorsorge vorsehen. Als Gewerbetreibende:r oder „Neue:r Selbständige:r“ mit Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG sind Sie zum Beitritt zur Selbständigenvorsorge gesetzlich verpflichtet. Im Zuge der Einführung der Selbständigenvorsorge wurden zugleich die Beiträge zur Krankenversicherung gesenkt. Sie profitieren daher durch diese Umwidmung eines Teiles Ihrer Sozialversicherungsbeiträge in Ihr privates Vermögen.

Durch die Selbständigenvorsorge ergeben sich für Sie noch zusätzliche Vorteile:

- volle Anrechnung der geleisteten Beiträge als Betriebsausgabe
- steuerfreie Veranlagung in der Vorsorgekasse
- steuerfreie Rente ab Pensionsantritt möglich oder
- Einmalauszahlung mit 6 % versteuert

Rechenbeispiel

Beitragsgrundlage p.a. (vor Abzug 1,53 % SeVo)	€ 50.000,00	€ 95.000,00
1,53 % Selbständigenvorsorge (=Betriebsausgabe)	€ 765,00	€ 1.381,59
Steuerersparnis (ESt. und Sozialabgaben) p.a.*	€ 461,16	€ 896,04
Kapitalertrag (unter der Annahme: 25 Jahre Veranlagung, 2 % Valorisierung, Rendite von 2 % p.a., inkl. Kosten und 6 % Steuer)	€ 29.048,80	€ 52.462,13
Netto-Rendite p.a. (nach Abzug aller Kosten und 6 % Steuer bei der Auszahlung inkl. Steuerersparnis in der Ansparphase)	8,0 %	4,0 %

*Quelle: Brutto-Netto-Rechner BMF, gleiche Steuerklassen über alle Jahre vorausgesetzt

Deckelung der Selbständigenvorsorge mit der Höchstbeitragsgrundlage 2025 in Höhe von EUR 90.300,--

Zu beachten: Aus der Selbständigenvorsorge können maximal 1,53 % auf Basis der HBGL in der Sozialversicherung angerechnet werden. Übersteigt die Mitarbeitervorsorge aus einer unselbständigen Tätigkeit bereits dieses Ausmaß, kann keine weitere Selbständigenvorsorge angerechnet werden.

Abschluss der Selbständigenvorsorge

Ab Beginn der selbständigen Berufsausübung haben Sie 6 Monate lang Zeit, sich eine Vorsorgekasse aktiv auszusuchen. Haben Sie sich in diesem Zeitraum für keine Vorsorgekasse entschieden, werden Sie von der Sozialversicherung einer Vorsorgekasse nach dem Zufallsprinzip zugeteilt.

Entscheiden Sie sich für die BONUS! Der Beitritt ist rasch und unkompliziert erledigt. Wir senden Ihnen unseren Beitrittsvertrag zu, den Sie einfach ausfüllen, unterschreiben und an uns inkl. einer Ausweiskopie zur Legitimation und bei eingetragenen Unternehmen zusätzlich mit Firmenbuchauszug retour senden. Anschließend melden wir auf Basis Ihrer Sozialversicherungsnummer den Beitritt der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) und bestätigen Ihnen den Beitritt in einem Begrüßungsschreiben.

Beitragsleistung

Die Selbständigenvorsorgebeiträge werden über die SVS quartalsweise und gemeinsam mit Ihren Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben und an die BONUS zur Veranlagung und Verwaltung weitergereicht. Die Beitragsleistung ist mit 1,53 % der Höchstbeitragsgrundlage in Höhe von aktuell EUR 90.300,-- für 2025, d.h. maximal 1.381,59 Euro gedeckelt.

Ihr Kapitalstand im Kundenportal

Sobald der erste Selbständigenvorsorge-Beitrag bei uns eingelangt ist, senden wir Ihnen Ihre Zugangsdaten ins Kundenportal. Mit der Registrierung profitieren Sie gleich mehrfach:

- Monatlich aktualisierter Kapitalstand
- Aktuelle Veranlagungsinformationen
- Alle Kontonachrichten auf einen Blick
- Nachrichten-Funktion
- Bei Berechtigung online verfügen

Bitte beachten Sie, dass die Beiträge, die Ihnen die SVS für das 4. Quartal des Jahres vorschreibt, erst mit Anfang Jänner des nächsten Jahres an uns weitergeleitet werden und in Ihrer elektronischen Jahreskontonachricht daher noch nicht enthalten sein können.

Was ist zu tun, wenn Sie Mitarbeiter:innen einstellen?

Als Gewerbetreibende:r oder „Neue:r Selbständige:r“ sind Sie verpflichtet, die Selbständigenvorsorge und die Mitarbeitervorsorge für Ihre Mitarbeiter:innen bei derselben Vorsorgekasse abzuschließen. Beschäftigen Sie derzeit keine Mitarbeiter:innen, brauchen Sie uns im Falle der Anstellung von Mitarbeiter:innen nur die Beitragskontonummer/n der ÖGK mitteilen. Wir erledigen wiederum die Meldung an die ÖGK.

Verfügungsmöglichkeiten

Sie können über Ihr Kapital bei Vorhandensein von mindestens 36 Beitragsmonaten verfügen, wenn seit mindestens 2 Jahren

- Ihr Gewerbe ruht oder
- Ihre betriebliche Tätigkeit beendet wurde oder
- die Pflichtkrankenversicherung nach GSVG erloschen ist

(Liegen weniger als 36 Beitragsmonate vor, kann unter obigen Voraussetzungen statt nach 2 erst nach 5 Jahren verfügt werden.)

oder generell bei Pensionsantritt (auch bei Weiterführung der selbständigen Tätigkeit)

Sie haben dann die Möglichkeit,

- sich das Kapital abzüglich 6 % Steuer auszahlen zu lassen
- das Kapital in der BONUS bis zur Pensionierung weiterzuveranlagen
- das Kapital bei Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses für die Mitarbeitervorsorge in die vom Arbeitgeber ausgewählte Vorsorgekasse übertragen zu lassen
- das Kapital an eine Versicherung als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung übertragen zu lassen
- das Kapital an eine Pensionskasse, in der Sie bereits Berechtigte:r sind, übertragen zu lassen.

Im Todesfall wird das Kapital an Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in sowie an die Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, ausbezahlt. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, fällt das Kapital in die Verlassenschaft.